

2437 065

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 658/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Miriam S. [REDACTED] geb. W. [REDACTED], L. [REDACTED]-A. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] Str., [REDACTED] Avenue, S. [REDACTED] (S. [REDACTED]), Canada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland - Pfalz, vertreten durch
das Landesamt für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen
in Mainz, Aliceplatz 6,

4

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 28. Oktober 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. Juni 1968
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Es bedarf keiner Entscheidung, ob das Berufungs-
gericht die Flüchtlingseigenschaft der Klägerin zu Recht
verneint hat. Denn das Urteil wird durch die Erwägungen
getragen, mit denen das Berufungsgericht einen verfol-
gungsbedingten Gesundheitsschaden als nicht feststell-
bar bezeichnet hat. Diese medizinischen Erwägungen ge-
hören dem Tatsachengebiet an, lassen keinen Rechtsfehler
erkennen und werfen keine ungeklärte Rechtsfrage von
grundsätzlicher Bedeutung auf, auch keine solche Frage

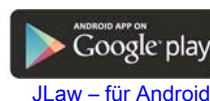
- 3 -

verfahrensrechtlicher Art. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin hat das Berufungsgericht die Grundsätze beachtet, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1968, 121 Nr. 13) für die Entschädigungsfähigkeit eines Gesundheitsschadens maßgebend sind, der durch eine von einem ausländischen Staat durchgeführte Freiheitsentziehung verursacht worden ist. Das Berufungsgericht hat seine Auffassung, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Leiden der Klägerin und der Verfolgung nicht wahrscheinlich sei, in zulässiger Weise (BGH RzW 1967, 426 Nr. 38) auf das Gutachten des berstenden Arztes der Entschädigungsbehörde Dr. H. [REDACTED] gestützt, sich jedoch auch mit den Angaben der Klägerin und dem Inhalt der Bescheinigung des Arztes Dr. L. [REDACTED] vom 13. Dezember 1965 auseinandergesetzt und die erhobenen Befunde gewürdigt. Ohne Erfolg macht die Beschwerdeführerin geltend, das Berufungsgericht habe aufgrund eines nicht vollständigen Gutachtens entschieden, nämlich des Gutachtens des Vertrauensarztes Dr. H. [REDACTED]. Dieses Gutachten hat das Berufungsgericht seiner Entscheidung nicht zugrundegelegt. Für die weitere Rüge der Beschwerdeführerin, das Berufungsgericht habe sie mit allen weiteren Beweisanträgen ausgeschlossen, ist angesichts des eigenen Vortrags der Klägerin im Berufungsrechtzug kein Raum. Die Klägerin hatte selbst erklärt, die Namhaftmachung der sie früher behandelnden Ärzte sei zwecklos, da diese offensichtlich nicht mehr lebten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Graf